Zeitschrift: Bündner Jahrbuch: Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte

Graubündens

Herausgeber: [s.n.]

Band: 33 (1991)

Artikel: Die Aufhebung der Churer Zunftordnung

Autor: Metz, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-972059

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Aufhebung der Churer Zunftordnung

Gekürzte Fassung aus der «Geschichte des Kantons Graubünden», Band I von Peter Metz

So sehr Bünden während der stürmischen dreissiger Jahre des vorigen Jahrhunderts schier unbewegt in seinem Herkommen verharrte, griff die Unrast wenigstens auf das Churer Stadtwesen über. Was hier während Jahrhunderten fast unverändert gelebt und sich an politischen Formen erhalten hatte, geriet jetzt ins Gleiten, bei dem es kein halten mehr geben konnte, bis gänzlich neue Talgründe erreicht waren. Wenn das Land der hundertfünfzig Täler selbst nicht zu den regierungsfähigen Ständen zählte, so war es mindestens der Hauptstadt beschieden, einen tiefgreifenden Wandel im Geist der Fortschrittskantone zu vollziehen.

Der Umbruch kam freilich auch hier nicht von einem Tag auf den andern. Das System der alten Zunftherrschaft war längst brüchig geworden, und die Verfechter des Alten hatten sich nie ganz vom Schrecken der Helvetik, die die Herrlichkeit der Zünfte abrupt beseitigt hatte, zu erholen vermocht. Seitdem sass der Stachel der Aufbegehrlichkeit gegen die Privilegienherrschaft, wie sie sich in der Zunftordnung darbot, unverwandt im Fleisch des Gemeinwesens. Aufs tiefste unzufrieden mit ihrem politischen Dasein, das die Beisässen, ausgeschlossen von jedem Mitspracherecht in den öffentlichen Angelegenheiten, zu fristen hatten, rumorten sie schon längst und bildeten ein Element der ansteckenden Unruhe. Da es ihrer mehr als Zweitausend waren, die sich als Unzufriedene darstellten, war ihr Räsonieren nicht zu überhören. Dies umso weniger, als auch in den Zünften selbst Unzufriedenheit herrschte. Denn auch in ihnen waren Missstände eingeschlichen, die das ehrwürdige Antlitz der einst stolzen und tüchtigen Stadt verunstalteten. Nicht mehr führten allenthalben in den Zünften die bewährten Handwerker das Wort, sondern gewerbefremde Arrivierte, vereinigt in gesellschaftsfähigen Familien, hatten das Sagen und waren darauf aus, sich gegenseitig die vielen politischen Ämter zuzuschanzen, die zu vergeben waren. Eine eigentliche Familienherrschaft gab damit den Ton an. Wenn auch die verschiedenen in sich verschachtelten Behörden keine übertriebene Ausgabenwirtschaft bewirkten und im übrigen auch gar nicht so übel funktionierten, vertrug sich ihr weitgehend steriler Leerlauf doch nicht mehr mit dem Geist der Zeit. Das stundenlange Debattieren über Nebensächlichkeiten, das sich eingelebt hatte, einerseits und das Ausweichen der Behörden vor unaufschiebbaren Reformen andererseits erfüllte nicht nur die Aussenstehenden mit Unlust, sondern einen Teil der von den politischen Ämtern ausgeschlossenen Zünfter mit Erbitterung. Selbst ein so unentwegter Anhänger des Systems wie Johann Friedrich v. Tscharner beklagte sich über den kleinlichen Geist der Selbstzufriedenheit, der im Churer Gemeinwesen lebe und der die Mitarbeit an ihm so schwer mache. Er tat es freilich nicht öffentlich, sondern in vertraulichen Briefen an seine auswärtigen Freunde. Mochte v. Tscharner sehnlichst darauf hoffen, dass allmählich auch in Chur ein Wandel zum

Guten und Bessern eintrete und auf legalem Weg, d.h. auf dem nach seiner Überzeugung einzig zulässigen Weg der verfassungsmässigen Reformen, die Morgenröte eines neuen politischen Geistes sichtbar werde, so verfügten die wenigsten der unzufriedenen Zunftbürger über die nämliche Abgeklärtheit des Gemütes, sondern gaben ihrer Unlust inner- und ausserhalb der Zunftstuben immer deutlicher Ausdruck. Ähnlich wie die Beisässen über ihre politische Rechtlosigkeit murrten, gab es viele Zünfter, die im herrschenden Zunftsystem eine Missachtung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit beanstandeten. Alle fünf Zünfte verfügten unter sich über die gleiche Stimmkraft, obwohl ihre personelle Stärke sehr unterschiedlich war. Die einen umfassten nur ein paar Dutzend Angehörige, andere waren bedeutend stärker. Einzelne der Zünfte, vor allem jene der Rebleute, gaben sich reaktionär und abhold jeder Erneuerung. Da für jede politische Entscheidung in der Stadt die Zustimmung der Mehrheit der fünf Zünfte erforderlich war und Verfassungsänderungen gar nach kantonaler Vorschrift nur von drei Vierteilen der politischen Stände durchgesetzt werden konnten, erwies sich die Konservativität der führenden Kräfte als kaum übersteigbare Barriere für Neuerungen. Denn es hatte die Mehrheit einer einzigen und gar einer personell kleinen Zunft es in der Hand, einer sogar notwendigen Änderung des geltenden Verfassungszustandes die Durchsetzung zu verweigern. Als gewichtiger Stein des Anstosses kam dazu, dass die Zünfte und ihre Angehörigen nicht berechtigt waren, die wichtigen Wahlen der politischen Behörden der Stadt, vor allem des Stadtrates, selbst zu treffen, sondern dass diese Wahlen einzig den je 14 Vertretern der Zünfte, genannt die «Siebziger», zustanden; ein allgemeines Wahlrecht der Zünfter gab es nicht. Das jedoch vertrug sich keineswegs mit dem Geist der Zeit.

So musste es denn kommen, dass sich das Unbehagen über diesen lamentablen Zustand und über andere Missstände des herrschenden Zunftsystems immer mehr häufte. In den verwinkelten Gässlein der Stadt wurden da und

dort ätzende Räuchlein der Auflüpfigkeit sichtbar, die sich im frischen Wind der im Unterland sichtbaren Erneuerungsbewegung mählich zu kleinen Feuern ausweiteten, deren Widerschein bis in die finsteren Zunftstuben blinkte. Dort wich die Fröhlichkeit der Crispinimahlzeiten, wie sie übungsgemäss jeweilen eine Woche nach der Bestellung der Zunftbehörden mit reichem Gelage abgehalten wurden, einem erregten Debattieren und Streiten über wünschbare Verbesserungen des herrschenden Systems. Allen jenen, die sich in ihm sonnten, stand eine ständig wachsende Zahl jener gegenüber, denen es darum zu tun war, das Morsche und Überholte durch Besseres zu ersetzen.

Noch bevor aus der allgemeinen Unzufriedenheit über die herrschenden Zustände eine politische Reformbewegung fliessen konnte, erschien ein Schriftlein, das mit einem Schlag die Dinge auf Touren brachte. Das war im Jahre 1836. Die Druckschrift war anonym und trug den Titel Die Wolfsjagd; ein Sittenge*mälde aus Neuabdera*. Als sehr originell wirkte das Pasquill nicht, denn es hielt sich an den Stil der Persiflierungen, wie es seit je an öffentlichen Einrichtungen, an bestehenden gesellschaftlichen Missständen usw. geübt wurde. Wirklich bestand der Tenor der Wolfsjagd darin, dass sie in ätzend-ironischer Weise alle angeblichen Sünden der Gegenwart aufs Korn nahm und sie dem Spott preis gab. Opfer des Anonymus waren dabei alle Grössen der Stadt, von den Amtsinhabern, denen unverbesserlich-sterile Befehlssucht vorgeworfen wurde, bis zum hohen Rektor der Kantonsschule. So gering das literarische Gewicht des Schriftleins war, so durchschlagend war sein Erfolg. Weitherum entfachte es Gelächter und Schadenfreude. Die Betroffenen, empört über die Frechheiten der anonymen Anprangerungen, schritten sofort zu Gegenattacken und zur Ausforschung des Autors. Als solcher konnte der Churer Bürger Joh. Paul Christ eruiert werden. Der Genannte, einer regimentsfähigen Familie angehörig, trat als ein etwas merkwürdiger Mann in Erscheinung. Vielseitig gebildet, belesen und schriftstellerisch begabt, hatte er

einen bewegten Werdegang hinter sich. Geboren 1786, war er zunächst gleich vielen seiner Zeitgenossen aufs militärische Ross gestiegen und hatte als Söldnerhauptmann u.a. den Russlandfeldzug Napoleons mitgemacht, bei dem er als einer der wenigen der Katastrophe entging. Nachher versuchte er unruhevoll, sich im bürgerlichen Dasein zu behaupten. Zeitweise verzog er sich nach den USA, kehrte jedoch auch aus diesem Abenteuer bald wieder nach Hause zurück. Dann finden wir ihn als Sprachlehrer an der evangelischen Kantonsschule, wo ihm freilich der wenig umgängliche Rektor Hold aufsass und ihn vertrieb. Anschliessend stürzte er sich ins freie Erwerbsleben und hielt sich mit diesem und jenem knapp über Wasser. Kurz, Christ war ein gewiss unglücklicher, in sich etwas gespaltener Mensch. Dass er mit seiner angriffigen Wolfsjagd nicht glücklicher werden konnte, dafür sorgten in reichem Masse seine verletzten Widersacher. An deren Spitze stellte sich sofort Johann Friedrich von Tscharner. Mit Gegenerklärungen, rüden Anprangerungen, Strafklagen usw. wurde sogleich dem dreisten Kritikaster zu Leibe gerückt. Dieser, recht hilflos seinem Schicksal überlassen, obgleich ihm viele im Stillen beipflichteten, reagierte mit einem zweiten Schriftlein, das den Titel Seitenstück zur Wolfsjagd trug. Es war um nichts versöhnlicher als das erste und recht eigentlich dazu bestimmt, den Untergang des tapferen Streiters herbeizuführen. Da sich alles von ihm abwandte und er sich mit Gerichtskosten belastet sah, war Christ nicht lange mehr imstande, sich über Wasser zu halten. Verarmt, verbittert, gebrandmarkt, ging er früh dahin, ein Opfer seines Ungenügens und der politischen Unrast seiner Zeit.

Und doch bewirkte der literarische Vorpreller Christs einen Umbruch, denn das, was er an Missständen angeprangert hatte, konnte nicht auf sich beruhen bleiben. Die unzufriedenen Zünfter fühlten sich von ihm aufgerufen. Zunächst ging es ihnen dabei nicht um sehr Einschneidendes, keineswegs um die Aufhebung des Zunftsystems. Vielmehr erstrebten sie auf die anno 1839 durchzuführende Neubestel-

lung der politischen Ämter der Stadt eine Verbesserung der Wahlgerechtigkeit: es sollten künftig die hauptsächlichsten Wahlen der Stadtbehörden durch die Zünfter direkt, nicht wie bisher durch deren Delegierte, die sog. «Siebziger», erfolgen, und sie sollten nicht mehr nach Massgabe der Mehrheit der fünf Zünfte, sondern nach der Kopfzahl der Zünfter stattfinden. In diesem Sinn fassten im Herbst 1838 drei der fünf Zünfte Beschluss auf Einreichung einer Petition mit dem Begehren zur Vornahme einer Teilrevision der geltenden Verfassung. Gestützt darauf ernannte der aus seinem lethargischen Dasein aufgescheuchte Stadtrat eine fünfköpfige Revisionskommission, die jedoch unverzüglich auf Begehren der Zünfte in eine dreissigköpfige erweitert werden musste. Ihr war aufgetragen, den Rahmen und den Inhalt des angestrebten Revisionsprogrammes festzulegen. Tatsächlich kam es im Schosse der grossen Revisionskommission sofort zu ausgedehnten Debatten, aus denen sich schliesslich ein umfassenderes Revisionsprogramm entwickelte, als es ursprünglich geplant war. Darob setzte es interne Streitereien ab, wovon einiges in die Spalten der Churer Zeitungen durchsickerte. Die Fortschrittler und die konservativen Elemente lieferten sich heftige Szenen.

In diesem Stadium der Vorberatungen wurde die Öffentlichkeit durch ein neues anonymes Schriftlein aufgescheucht. Es trug den Titel Was braucht die Bürgerschaft und was braucht sie nicht? und beinhaltete die Forderungen eines Freisinnigen zur Revision, mündend in der Erkenntnis, dass ohne Aufgabe des Zunftsystems eine politische Gesundung des Gemeinwesens nicht möglich sei. Auch diese Schrift war angriffig, teilweise verletzend, und ihre Wirkung erfuhr durch den Umstand eine Steigerung, dass als ihr Verfasser rasch, wiederum ein Christ, diesmal der jüngere Bruder des verfemten J.P., Ludwig, geb. 1791, in Erscheinung trat. Er gehörte der Schmiedezunft wie auch der grossen Revisionskommission an, war wie sein älterer Bruder streitbaren Gemütes, doch begabt und stilgewandt und für die Konservativen ein gefährlicher Mann. Diese wandten sich denn auch sogleich scharf gegen ihn und fuhren ihm mit Erklärungen, Anprangerungen und Ehrverletzungsklagen zu Leibe.

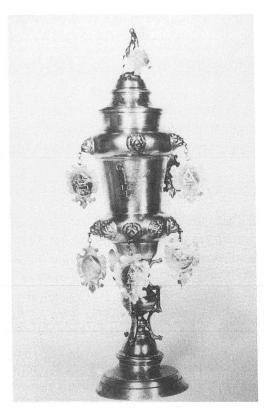
Das Zerwürfnis in den Behörden und in der Öffentlichkeit war damit vollkommen. Der Riss der Unversöhnlichkeit durchzog alle Gremien und behinderte die reibungslose Abwicklung des Revisionsgeschäftes. Im September 1839 legte der Stadtrat den Zünften eine Revisionsvorlage vor und beantragte gestützt darauf die Vornahme von Neuwahlen. Doch fand sie nicht die Zustimmung der Zünfte, die sich in der reichlich verworrenen Angelegenheit kaum noch zurechtfanden. Denn in diesem Zeitpunkt kursierten nicht weniger als vier sich zum Teil widersprechende Revisionsvorlagen in der Öffentlichkeit. Dieses Kunterbunt schien unentwirrbar zu sein, so dass der Stadtrat beantragte, Zuflucht zu einem Provisorium für die Neuwahlen zu nehmen und den Erlass einer neuen Verfassung aufzuschieben. Und zwar sollte die Neuwahl der Behörden durch die in den Zünften versammelten Bürger nach Kopfzahl erfolgen. Nach neuen Umtrieben fand diese Lösung endlich Annahme, und anschliessend konnte in einer ordentlichen Bürgerversammlung die Bestellung der Behörden vor sich gehen. Sie fand am 17. November 1839 statt und beschied den Konservativen eine vernichtende Niederlage. Nur wenige ihrer Vertreter fanden die Gnade der Wahlversammlung.

Der Missmut der Gedemütigten beschattete begreiflicherweise die zukünftigen Ausmarchungen. Denn noch stand die Verabschiedung der geplanten neuen Stadtverfassung aus. Über sie musste nach erfolgter Bereinigung abgestimmt werden, und zwar gesondert in jedem der fünf Zünfte. Das geschah am 10. Juni 1840, wobei es in den einzelnen Zunftstuben reichlich stürmisch zu und her ging. Jedenfalls wusste die Bündner Zeitung anschliessend zu berichten, es hätten sich «mehrere sonderbare Auftritte (ereignet), . . . die wahrscheinlich ihre Erledigung durch's Stadtvogteiamt erhalten dürften». Man lag sich also fortgesetzt kräftig in den Haaren. Trotzdem entsprang dem politischen Akt der fünf Zünfte ein positi-

ves Resultat: mit im ganzen nur 56 Gegenstimmen fand die Revisionsvorlage in allen Zünften Annahme. Das Werk durfte sich dabei durchaus sehen lassen. Es erfüllte alle gestellten Begehren bezüglich direkter Teilnahme der Bürger am gesamten politischen Geschehen, wobei nunmehr die Wahlen und Abstimmungen in den Bürgerversammlungen vor sich zu gehen hatten. Zusätzlich wurde den Bürgern ein Petitions- und ein Initiativrecht gewährt. Ein elfköpfiger Stadtrat mit dem Amtsbürgermeister an der Spitze hatte die ordentliche Verwaltung zu besorgen, während ein durch das Gericht erweiterter Stadtrat hauptsächlich zur Vorberatung der Gesetze und zum Erlass von Verordnungen zuständig war.

«Die bisherige Zunfteinrichtung ist sowohl in politischer als gewerblicher Beziehung aufgehoben», so lautete der Abs. 2 des § 14 der neuen Verfassung. Ihn schienen die fortschrittlich Denkenden mit vernünftiger Einsicht gebilligt zu haben. Nicht jedoch die Konservativen, die den Umbruch nicht zu verwinden vermochten. Ihrer 87 richteten nach dem Abstimmungstag eine Eingabe an den Stadtrat, in welcher sie nachwiesen, dass die Verfassung zwar die Zustimmung der Zünfte, jedoch entgegen der kantonalen Verfassungsvorschrift nicht jene von drei Vierteln der Stimmenden gefunden habe. Was war zu tun? Zunächst glaubte der Stadtrat, durch eine Wiederholung der Abstimmung die Differenz bereinigen zu können. Er ordnete auf den 20. August 1840 die Abhaltung einer nochmaligen Abstimmung an. Willig folgten die Zünfter dem Aufgebot. Doch das Ergebnis machte ihre Bereitschaft zuschanden. Denn wiederum fehlte für eine einwandfreie zustimmende Mehrheit «eine kleine Anzahl Stimmen».

Das veranlasste die unversöhnliche Gegnerschaft unter der Ägide J.F. von Tscharners zur Erhebung eines Rekurses beim Grossen Rat, indem sie geltend machte, die Verfassungsvorlage sei mangels des erforderlichen Quorums abgelehnt worden, so dass die alte Ordnung wieder aufzuleben habe. Vorderhand freilich musste das im Herbst 1839 geschaffene Provisorium in Kraft bleiben.



Zunftbecher der Zimmerleute.

(Rätisches Museum)

Auszubaden war die heisse Kontroverse durch den Grossen Rat als Rekursrichter. Er tat sich hierin äusserst schwer. Denn bis er in der Sache amten konnte, häuften sich auf den Verhandlungstischen Akten auf Akten. Zuletzt waren es 46 meist weitschweifige Dokumente, die dem schwerfälligen Parlament vorlagen. Eine eigens bestellte Kommission wurde mit ihrer Sichtung beauftragt. Sie bemühte sich nebenher um einen Vergleich, hatte damit jedoch keinen Erfolg. Endlich am 10. Juni 1841 war die Sache spruchreif und erfuhr ihre Abwandlung im Verlaufe eines ergiebigen Redeflusses. Die Schlussnahme des Grossen Rates lautete - politisch vernünftig und juristisch mindestens vertretbar - dahin, dass die neue Verfassung von vier der fünf Zünfte angenommen worden sei, womit das von der kantonalen Verfassung geforderte qualifizierte Mehr von drei Vierteilen des Hochgerichtes erbracht sei. Gestützt darauf konnte der Rekurs abgewiesen werden. Nachmittags «verkündete», wie die Zeitung berichtete, «der Donner einiger Mörser von einer benachbarten Höhe herab» den gespannt wartenden Stadtbürgern den siegreichen Ausgang der Verfassungsreform. Damit hatten sich alle abzufinden. Eine politische Ordnung, die seit Jahrhunderten in Kraft gestanden war, hatte dem gewandelten Zeitgeist das Opfer ihrer Selbstauflösung erbracht.

Für Johann Friedrich v. Tscharner war es einer der letzten Auftritte auf der politischen Bühne seiner Heimat. Hinfort wurde es still um ihn. Dass seinem Einstand, wenn nicht für eine Bewahrung des Alten, so doch für streng legale Lösungen, jeder Erfolg versagt geblieben war, musste ihn schmerzlich berühren. Noch viel wehmütiger stimmte ihn, dass die aufgehobenen Zünfte in ihrer Kurzsichtigkeit mit dem frei gewordenen beweglichen Zunftvermögen nichts Gescheiteres anzufangen wussten, als es zu verteilen. Sie hatten diesen Weg nach Einführung der helvetischen Ordnung beschritten und folgten ihm mit geringen Abstrichen auch jetzt. Tscharner selbst hatte sich der Mühe unterzogen, bessere Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Seine Gedanken über Verwendung der Zunftgüter, veröffentlicht im Druck, legten dar, dass es zweckmässig schiene, die Vermögenswerte der Zünfte, die öffentliches Vermögen bildeten, als unveräusserliches Gut in eine Genossenschaft einzubringen, die sich statutarisch der Witwen- und Waisenhilfe widmen sollte. Wie ausgewogen und weitblickend mutete dieser Gedanke an. Doch seine Mitbürger waren für ihn nicht sehr empfänglich. Die vergrämten Altgesinnten rafften sich zu keinen neuen Streitgesprächen auf, und die siegreichen Fortschrittsmänner dachten vorwiegend an ihr eigenes Wohl, nicht an dasjenige der Bedürftigen. Damit fiel der Vorschlag Tscharners dahin. Es liegt ein schwerer Schatten auf diesem Ausgang, den Tscharner nicht mehr zu verscheuchen vermochte. Nach wenigen Jahren sank er, aufgezehrt von Kummer und Sorgen, frühzeitig ins Grab.